

Gibt es die „intelligente“ Akte durch die Integration von juristischen Fachinhalten in Anwaltssoftware?

von Rechtsanwalt *Oliver Schwartz*, Soldan GmbH, Essen und
Volker Andreae, Lecare GmbH, Hamburg

Die Arbeit von Juristen erfolgt im Regelfall mit dem Ziel, ein geistig-kreatives Dokument zu erzeugen, sei es das Gutachten, der Schriftsatz oder das Urteil. Im Rahmen dieses Prozesses nimmt die effektive Auswertung juristischer Fachinhalte in Form von Urteilen, Kommentarstellen, Handbuchinhalten oder Formularensammlungen seit jeher eine bedeutende Stellung ein. Eine fachkundige, zielgerichtete Recherche ist ein wesentlicher Teil der geistigen Arbeit, die oftmals in der Akte und damit für die Zukunft verschwindet. Wäre es da nicht ein Gewinn, wenn man diese geistigen Vorarbeiten jederzeit verfügbar hätte?

Recherche

Seit etwa 20 Jahren hat sich die Recherchearbeit des Juristen drastisch verändert. Anstelle von gigantischen Schlagwortkatalogen in Bibliotheken und Seminaren stehen dem Juristen heute volltextindizierte, d.h., vollständig verschlagwortete Datenbanken verschiedener Anbieter und Institutionen zur Verfügung. Diese lassen sich – mehr oder weniger komfortabel – in Sekunden nach den relevanten Inhalten durchsuchen.

Ergänzend zu dieser Entwicklung hat auch die Verbreitung von Softwarelösungen zur Kanzleiorganisation in den Kanzleien kontinuierlich zugenommen. In neuerer Zeit haben viele Anbieter von Anwaltssoftware in ihren Programmen eine Suchoption für eine oder mehrere juristische Online- oder Offlinedatenbanken integriert. Für die meisten Anwender stellt sich allerdings die berechtigte Frage, welchen Mehrwert dieses integrierte Suchfeld innerhalb der Software gegenüber der Recherche innerhalb des Internetbrowsers hat. In der Tat erschöpft sich die Funktion oft bereits in der Anzeige des Suchergebnisses innerhalb der Anwendung und erspart dem Nutzer daher lediglich das parallele Starten des Browsers.

Immerhin sind einige Anbieter den nächsten logischen Schritt gegangen und haben die Möglichkeit geschaffen, Fundstellen oder Suchstrategien innerhalb des Programmes - im Optimalfall zur relevanten Akte - zu speichern. Diese Funktionen sind aber in den seltensten Fällen ausgereift. Oft scheidet es daran, dass nur eine vom Softwareanbieter bevorzugte Datenbank integriert ist, die aber nicht die Fachinhalte liefert, die der Anwender sucht und in einer anderen Datenbank finden würde. Eine Verwaltung der verschiedenen Online-Datenbanken über die Software findet nicht statt, mit nur wenigen Ausnahmen ist es nicht möglich, sich automatisch bei verschiedenen Content-Anbietern einzuloggen und parallel zu recherchieren.

Zudem ergibt sich das technische und juristische Problem, was eigentlich als Suchergebnis zu der Akte gespeichert wird. Grundsätzlich würde es ausreichen, wenn die einzigartige Internetadresse, die sog. URL der Fundstelle, zur Akte gespeichert würde. Ist der Nutzer sowohl online als auch bei der Datenbank angemeldet, so kann er durch Klicken auf diese gespeicherte URL erneut das Suchergebnis einsehen.

Fortsetzung auf S. ##



Zwei starke Partner für eine neue Generation Anwaltssoftware

Interessiert?

Ausführliche Informationen unter:

- soldan.de/lecare
- 0201 8612-256
- lecare@soldan.de



Soldan

Fortsetzung von S. ##

Er sieht allerdings nicht zwingend den Inhalt, den er zunächst gespeichert hat, sondern vielmehr den Inhalt, den der Datenbankanbieter nun unter dieser URL anbietet. Es ist keinesfalls selbstverständlich, dass diese Internet-Adressen auf lange Sicht stabil bleiben. Handelt es sich bei der Fundstelle beispielsweise um einen Gesetzestext, so ist es nicht auszuschließen, dass die zur Akte gespeicherte Adresse nach einer Gesetzesänderung auf eine aktuellere Fassung des Textes verweist. Alternativ gehen daher einige Softwareanbieter den Weg, eine statische Kopie des recherchierten Inhaltes zu erstellen und diesen Inhalt selbst zur Akte zu nehmen, sofern dies nicht durch den Datenbankanbieter vertraglich ausgeschlossen wurde. Die meisten Content-Anbieter lassen allerdings das Speichern von Inhalten in angemessenem Umfang zur Akte zu. Dies ermöglicht einen Abgleich der Fundstelle zu der URL und ist sinnvoll, zumal jeder Anwender auch bei einer Recherche über einen Internetbrowser Inhalte speichern bzw. in ein Dokument einfügen kann, das er dann zur Akte nimmt.

In beiden Fällen hat der Nutzer von dieser erweiterten Speicherfunktion den Vorteil, dass der zur Akte gespeicherte Inhalt nunmehr auch innerhalb der Anwaltssoftware volltextindiziert und so neben eigenen Dokumenten komfortabel durchsucht werden kann. Damit, so könnte man annehmen, erschöpft sich aber auch schon die Synergie von Anwaltssoftware und Fachinhalten im Bereich der juristischen Recherche. Allerdings steckt in der Funktion des Speicherns einer Fundstelle zu einer konkreten Fallakte mehr, als es zunächst den Anschein hat. Denn letztlich liegt in dieser Verknüpfung bereits eine hochrelevante Referenzierung, die neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnet.

Referenzierung

So kann die gespeicherte Fundstelle der Software helfen, die Akte in eine Taxonomie¹ einzuordnen, d.h., fachlich zu klassifizieren. Durch die Verwendung von geeigneten Wissensorganisationssystemen ist es möglich, durch die Zuordnung und Indexierung der Fundstelle eine systematische Einordnung der Akte z. B. als familienrechtliche Akte automatisiert vorzunehmen. Zu diesem Zweck wird der Text der Fundstelle terminologisch untersucht, von der Software ausgewertet und in den Zusammenhang mit anderen in der Akte enthaltenen Dokumenten gebracht. Möglicherweise ergibt sich aus dieser Analyse dann, dass es sich um eine unterhaltsrechtliche Akte, genauer um eine solche zum Kindesunterhalt handelt. Entscheidend ist hier, dass der Nutzer die Einordnung zwar jederzeit aufheben oder ändern kann, er die Einordnung aber gerade nicht selbst durchführen muss. In den meisten Kanzleien ist diese Klassifizierung allenfalls für die Zuordnung zu festen Referaten und Sachbearbeitern interessant. Eine granulいたe, tiefgehende Einordnung wird kaum je ein Nutzer freiwillig selbst vornehmen. Die Erfahrung zeigt, dass die wenigsten Kanzleien Akten manuell mehrstufig klassifizieren. Welchen Zweck sollte überhaupt diese feingliedrige thematische Einordnung auch haben?

Die möglichst genaue Klassifizierung in eine Taxonomie, also in einen thematischen Klassifizierungsbaum, kann mit moderner Kanzleisoftware weitere interessante Möglichkeiten der Automatisierung eröffnen, die über rein statistische Zwecke hinaus einen sehr konkreten Nutzwert bieten. Die sauber klassifizierten Akten erlan-

gen durch die Verbindung zu modernen Rechtersystemen ein dynamisches Eigenleben. Durch eine Funktion, die man als „Deltafunktion“ oder „Alarmpfunktion“ beschreiben könnte, kann die Akte mit nur wenig manuellem Nachbearbeitungsaufwand selbstständig in festgelegten Intervallen thematisch relevante Suchaufträge an die verknüpften Rechtsdatenbanken absetzen. Sobald diese Suchen ein Delta ausliefern, d.h., neue Informationen in Form von aktuellen Entscheidungen, Gesetzestexten o.ä. verfügbar sind, kann die Software den Nutzer über diese Tatsache z. B. in Form einer „News“ informieren und auflisten, welche Mandate hiervon betroffen sein könnten. Im Optimalfall entsteht zu der Akte erneut Beratungsbedarf mit der Option, den Mandanten per Knopfdruck zu informieren.

Selbstverständlich bildet dieser automatisierte Prozess nur vergleichsweise ungenau die menschliche Denkleistung des Anwaltes ab, der bei der Lektüre einer relevanten Entscheidung in einer Fachzeitschrift ebensolche „Alarmpfunktion“ wahrnehmen und die eigenen Akten im Hinterkopf auf referenzierte Inhalte durchforsten sollte. Allerdings kann die beschriebene Delta-Funktion sicherlich gute unterstützende Dienste leisten, da sie die Selektion nach Relevanz bereits in der Suchanfrage formuliert hat und zudem mehr als eine einzige physische Zeitschrift in weit kürzerer Zeit durchsuchen kann.

Verschlagwortung

Alternativ ergibt sich die Möglichkeit zur Klassifikation der Akte, wenn der Anwalt selbst aktiv recherchiert und die von ihm entwickelte Suchstrategie zur Akte speichert. Die Akte selbst wird nunmehr durch die verwendeten Suchbegriffe automatisch verschlagwortet. Die Zuordnung der Suche zur Akte ist interessant, da einige Online-Datenbankanbieter den Nutzer selbstständig per Email informieren, wenn eine gespeicherte Suche neue Ergebnisse liefert. Die Integration dieser Benachrichtigungsfunktion in die Anwaltssoftware bietet die Option, dass die Kanzlei tagesaktuell zu Mandaten, für die recherchiert wurde, hinsichtlich neuer Entscheidungen oder Inhalte informiert wird. Auf der anderen Seite erhält die Kanzlei quasi als Nebenprodukt durch die Klassifizierung der Akten in Verbindung mit der Schlagwort- und Volltextsuche über Dokumente, Emails und Fundstellen ein sehr hilfreiches Knowledge-Management.

Eine typische Fragestellung an die Anwaltssoftware bzw. an den elektronischen Aktenbestand könnte lauten: Welche Mandate zum Kindesunterhalt haben wir gehabt, welche Recherchen haben wir durchgeführt, gibt es neue Entscheidungen? Gibt es eine Suchstrategie, die ich verwenden und ggfs. modifizieren kann? Wie war unsere Erfolgsquote, wie hoch die durchschnittlichen Honorarumsätze, welche Sachbearbeiter waren involviert, welche Schriftsätze, Vermerke und Emails wurden hierzu erstellt?

Fazit: Durch technologische Integration von Fachinhalten ist bereits heute aus der elektronischen Akte eine intelligente Akte geworden. Künftige Generationen von Anwaltssoftware werden daher sowohl die automatische Klassifizierung von Akten in einer rechtsthematischen Taxonomie unterstützen als auch mit einer intelligenten und flexiblen Delta-Funktion ausgestattet sein und ihren Nutzern besonders in größeren Kanzleien dadurch einen wichtigen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Als Nebeneffekt bietet die saubere Klassifizierung der Akten auch einen wichtigen Vorteil für die Transparenz und das Controlling in der Kanzlei. Dieses Thema bleibt allerdings einem gesonderten Beitrag vorbehalten.

¹ Bezeichnet im weiteren Sinne eine Begriffsmenge, die durch Überbegriff-Unterbegriff-Beziehungen strukturiert ist, *Computerlinguistik für die Terminografie im Recht* / Leonhard Voltmer. – Tübingen : Narr, 2006